



KUNDMACHUNG

Gemäß § 13 Abs. 2 und 5 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, i.d.g.F., wird für die Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark ab **10.11.2025** Folgendes festgelegt:

PARTEIENVERKEHR und AMTSSTUNDEN

<u>Parteienverkehr:</u> (außer Bürgerservicestellen)	Montag – Freitag	08:00 Uhr - 12:30 Uhr (sowie nach Vereinbarung)
<u>Faschingsdienstag und Karfreitag</u>		08:00 Uhr - 12:00 Uhr
<u>Amtsstunden:</u>	Montag – Donnerstag Freitag	08:00 Uhr - 15:00 Uhr 08:00 Uhr - 12:30 Uhr

Für die **BÜRGERSERVICESTELLEN** (am Standort Feldbach und Bad Radkersburg) gelten folgende

Parteienverkehrszeiten:	Montag, Mittwoch – Freitag	07:30 Uhr – 12:30 Uhr
	Dienstag	08:00 Uhr – 15:30 Uhr

Für den **Parteienverkehr** besteht die Möglichkeit einer **telefonischen Terminvereinbarung (Tel. Nr. 03152/2511-290)!**

Sie haben die Möglichkeit Termine für ausgewählte Leistungen auch über die **Land Steiermark App** zu vereinbaren. Die Land Steiermark App ist in den App Stores von Google und Apple kostenlos erhältlich.

EINBRINGUNG von SCHRIFTSTÜCKEN

1.) <u>Einbringung von Schriftstücken per Post:</u>	Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark	
	Standort Feldbach oder Standort Bad Radkersburg	
	Bismarckstraße 11-13 8330 Feldbach	Hauptplatz 34 8490 Bad Radkersburg

2.) Elektronische Anbringen:

Anbringen können auch elektronisch (per E-Mail, Fax oder Online-Formular) eingebracht werden, wobei jedoch die technischen Voraussetzungen zu beachten sind. Zur **Wahrung der Frist** reicht es aus, wenn das Anbringen am letzten Tag der Frist an uns **versendet wird**. Elektronische Anbringen, die **außerhalb der Amtsstunden** bei uns einlangen, werden erst mit dem **Wiederbeginn der Amtsstunden** bearbeitet.

2.a) Einbringung von Schriftstücken per Mail:

Anbringen (Eingaben), die mit E-Mail eingebracht werden, sind an die offizielle E-Mail-Adresse der Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark unter bhso@stmk.gv.at oder an eine in der behördlichen Erledigung, auf die sich Ihr Anbringen bezieht, als Kontaktadresse angegebene E-Mail-Adresse zu übermitteln. An andere E-Mail-Adressen (z.B. personalisierte E-Mail-Adressen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern) übermittelte Anbringen (Eingaben) sind hingegen nicht rechtswirksam eingebracht; ihre Bearbeitung ist nicht sichergestellt.

2.b) Einbringung von Schriftstücken per Telefax: Fax: +43 3152 2511 – 550

2.c) Online-Formulare: Eine Übersicht über alle Online-Formulare finden Sie unter der Adresse: <https://e-government.steiermark.at>



KUNDMACHUNG

Gemäß § 42 Abs. 1a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F.

VERHANDLUNGSKUNDMACHUNGEN und sonstige KUNDMACHUNGEN in elektronischer Form

Eine Kundmachung gilt im Internet unter der Adresse der Behörde dann als geeignet, wenn sich **aus einer dauerhaften Kundmachung an der Amtstafel der Behörde** ergibt, dass solche Kundmachungen **im Internet** erfolgen können und unter welcher Adresse sie erfolgen.

Es wird daher zur Kenntnis gebracht, dass behördliche Kundmachungen von Verhandlungen nach materienrechtlichen und verfahrensrechtlichen Bestimmungen gemäß § 42 Abs. 1a AVG sowie auch sonstige öffentliche Bekanntmachungen und behördliche Kundmachungen von der Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark unter anderem auch in elektronischer Form erfolgen können und unter der Adresse

<https://www.bh-suedoststeiermark.steiermark.at/Amtstafel/Kundmachungen> veröffentlicht werden.

Feldbach, am 10.11.2025

Der Bezirkshauptfrau-Stellvertreter:

*Ing. Mag. Alois Maier
(elektronisch gefertigt)*